

RS Vfgh 2008/9/29 B473/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2008

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO §9

StPO §252

Leitsatz

Keine willkürliche Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Verrechnung überhöhter Honorare in einem Scheidungsverfahren mangels einer Zeugeneinvernahme

Rechtssatz

Die Zeugin war - unbestritten - nicht bereit, zur Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer nach Linz zu reisen. Der belangten Behörde kann daher aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Vernehmung der Zeugin erhebliche Gründe iSd §252 Abs1 Z1 StPO entgegengestanden sind. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer selbst mitgeteilt, dass er an die Zeugin keine konkreten Fragen habe.

Teilweise Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich des aufhebenden Teiles des angefochtenen Bescheides mangels Legitimation.

Entscheidungstexte

- B 473/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2008 B 473/08

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Strafprozessrecht, VfGH /Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B473.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at